



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 088-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.280

Eingereicht am: 01.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.06.2025

RRB-Nr.: 839/2025 vom 13. August 2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie viel wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Kanton Bern kosten?

Die Schweizer Stimmbevölkerung wird voraussichtlich im September 2025 über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung abstimmen. Den letzten verfügbaren Zahlen zufolge wird die Abschaffung des Eigenmietwerts den Bund, die Kantone und die Gemeinden rund 1,6 Milliarden Franken kosten.

Die Umsetzung der neuen Objektsteuer auf Zweitliegenschaften ist unklar, und alles deutet darauf hin, dass sie die Steuerausfälle keinesfalls kompensieren wird. Diese Verluste werden unweigerlich zu höheren Steuern und Abgaben für Privatpersonen führen. Es ist daher wichtig, die finanziellen Auswirkungen dieses Systemwechsels für den Kanton zu evaluieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch werden die potenziellen Steuerausfälle für die Kantons-/Gemeindefinanzen geschätzt?
2. Wie will der Regierungsrat diese potenziellen Steuerausfälle kompensieren?
3. Um wie viel müsste der Steuersatz für natürliche Personen erhöht werden, um diese Steuerausfälle zu kompensieren?

Begründung der Dringlichkeit: Da die eidg. Volksabstimmung wahrscheinlich im September 2025 stattfinden wird, ist es zentral, dass das Stimmvolk weiss, welche Folgen eine Annahme für den Finanzhaushalt des Kantons Bern und seine Bürgerinnen und Bürger haben könnte.

Antwort des Regierungsrates

1. Wie hoch werden die potenziellen Steuerausfälle für die Kantons-/Gemeindefinanzen geschätzt?

Die zu erwartenden finanziellen Folgen hängen davon ab, ob einzelne Abzüge beibehalten werden oder nicht. Zwingend abzuschaffen ist auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuer nur der Abzug für Unterhaltskosten.¹ Den Kantonen überlassen wird bei einem Systemwechsel dagegen, ob sie folgende Abzüge beibehalten (oder neu einführen):²

- Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen³
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau⁴
- die Übertragbarkeit dieser Kosten auf nachfolgende Steuerjahre⁵
- Denkmalpflegekosten⁶

Finanziell bedeutsam ist neben den Unterhaltskosten praktisch nur der Abzug für Energiesparmassnahmen und Umweltschutz.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat am 22. November 2024 eine Umfrage unter den FDK-Mitgliedern durchgeführt, mit welcher sie Schätzungen der einzelnen Kantone in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels bei der Eigenmietwertbesteuerung einholen wollte. Der Kanton Bern hat dazu folgende Schätzungen zu den Mindereinnahmen eines Systemwechsels erstellt, welche nach wie vor aktuell sind:⁷

Mindereinnahmen in Mio. Franken unter Beibehaltung des kantonalen Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz

	Kanton	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden
Kantons- und Gemeindesteuern	-100.0	-54.0	-4.0
Anteil direkte Bundessteuer ⁸	-7.8	-0.6	-0.1
Total	-107.8	-54.6	-4.1

Mindereinnahmen in Mio. Franken im Falle einer Abschaffung des kantonalen Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz

	Kanton	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden
Kantons- und Gemeindesteuern	-50.0	-27.0	-2.0
Anteil direkte Bundessteuer	-7.8	-0.6	-0.1
Total	-57.8	-27.6	-2.1

¹ Liegenschaftsunterhalt - TaxInfo - Kanton Bern

² Vgl. Tabelle: Wohneigentumsbesteuerung

³ Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen - TaxInfo - Kanton Bern

⁴ Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau - TaxInfo - Kanton Bern

⁵ Übertragbarkeit von Grundstückskosten auf nachfolgende Steuerjahre - TaxInfo - Kanton Bern

⁶ Denkmalpflegekosten - TaxInfo - Kanton Bern

⁷ Für die Umfrage der FDK wurde als Anteil des Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz an den geltend gemachten Grundstückskosten 30 Prozent vorgegeben und berücksichtigt, was aus Sicht des Regierungsrates realistisch sein dürfte.

⁸ Die Ausfälle bei der direkten Bundessteuer werden vom Bund auf 400 Mio. Franken geschätzt. Davon entfallen erfahrungsgemäss knapp zehn Prozent oder 40 Mio. Franken auf den Kanton Bern, wobei der Kantonsanteil 21.2 Prozent ausmacht. Davon stehen 19.6 Prozent dem Kanton, 1.4 Prozent den Einwohnergemeinden und 0.2 Prozent den Kirchgemeinden zu.

2. *Wie will der Regierungsrat diese potenziellen Steuerausfälle kompensieren?*

Der Regierungsrat hat bisher keine Kompensationsmassnahmen geplant.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass den Kantonen im Falle eines Systemwechsels die Möglichkeit offenstehen soll, eine (zusätzliche) Liegenschaftssteuer auf selbstgenutzten Zweitwohnungen einzuführen (Bundesbeschluss über die kantonale Liegenschaftssteuer auf Zweitliegenschaften).⁹ Im Kanton Bern könnten damit voraussichtlich primär Gemeinden mit hohem Zweitwohnungsanteil eine (teilweise) Gegenfinanzierung der Ausfälle erreichen. Allerdings müsste innerhalb der Gemeinde eine politische Mehrheit für eine zusätzliche Liegenschaftssteuer gefunden werden.¹⁰

3. *Um wie viel müsste der Steuersatz für natürliche Personen erhöht werden, um diese Steuerausfälle zu kompensieren?*

Die Gemeinden bestimmen ihre Steueranlage selbst. Die kantonalen Steuereinnahmen (ohne Gemeinden) der natürlichen Personen müssten um etwas über ein Prozent (bei 57.8 Mio. Franken Mindereinnahmen) bzw. etwas über 2 Prozent (bei 107.8 Mio. Franken Mindereinnahmen) erhöht werden. Das könnte mit einer Erhöhung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen von 2.975 (Steuerjahr 2025) auf 3.005 bzw. 3.03 voraussichtlich erreicht werden. Wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert, plant der Regierungsrat jedoch keine Erhöhung der Steueranlage.

Verteiler

– Grosser Rat

⁹ Vgl. dazu 22.454 | Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften | Geschäft | Das Schweizer Parlament.

¹⁰ Vgl. dazu die bernische Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung: Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften.